



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3367/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Matthias Köchl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gebietsschutz im österreichischen Notariatswesen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu der in der Anfrageeinleitung wiedergegebenen Aufstellung der Statistik Austria halte ich fest, dass darin zwar die österreichweite Summe der Notariate, Einwohner und Privathaushalte ausgewiesen ist, die sich daraus ergebenden Bundesdurchschnittswerte (rund 17.200 Einwohner je Notariat im Bundesdurchschnitt bzw. rund 7.500 Privathaushalte je Notariat im Bundesdurchschnitt), an Hand derer sich naturgemäß etwas geringere Abweichungen ergeben würden, hingegen nicht angeführt sind. Aber selbst ein solcher (mittels bundesweiter Kennzahlen gebildeter) Vergleich würde in seiner Aussagekraft an Grenzen stoßen, weil angesichts der zum Teil vollkommen unterschiedlichen topografischen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen und bevölkerungspolitischen Gegebenheiten und Entwicklungen etwa großstädtische Zentralräume kaum sinnvoll mit rein ländlichen und dünn besiedelten Gebieten verglichen werden könnten. Ich gehe aber davon aus, dass nach der Praxis der Kammerorgane auf den jeweiligen Fall bezogen sinnvolle und zweckmäßige Anregungen zur Sprengelbildung erstattet sowie diese dann unter Befassung der sonst berührten Stellen jeweils sorgfältig geprüft und weiterbehandelt werden (siehe dazu auch Fragepunkt 2).

Zu 1:

Rechtsgrundlage für die sogenannte „Systemisierung“ der Notarstellen in Österreich ist § 9 Notariatsordnung (NO). Nach dessen Abs. 1 ist der Bundesminister für Justiz ermächtigt, durch Verordnung weitere Notarstellen zu errichten oder den Amtssitz von Notarstellen an einen anderen Ort zu verlegen, wenn dies zur ortsnahen Betreuung der Bevölkerung unter

Bedachtnahme auf den Grundsatz der persönlichen Amtsausübung durch den Notar, insbesondere wegen einer wesentlichen Änderung der Gerichtsorganisation, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen oder der Verkehrsverhältnisse in dem in Betracht kommenden Gerichtsbezirk oder wegen einer wesentlichen Änderung des Wirkungskreises der Notare, erforderlich ist. Desgleichen wird der Bundesminister für Justiz ermächtigt, durch Verordnung bestehende Notarstellen aufzulassen, wenn sich die Verhältnisse entsprechend geändert haben. Eine allfällige Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen hat ebenso wie die Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort anhand der genannten Kriterien zu erfolgen, wobei dazu auch ein Gutachten der zuständigen Notariatskammer einzuholen ist (§ 9 Abs. 2 NO).

Zur Sicherung des Bedarfs der Versorgung der gesamten Bevölkerung mit notariellen Rechtsdienstleistungen werden einer Neuerrichtung, Verlegung oder Auflassung einer Notarstelle die Entwicklung des notariellen Geschäftsanfalls der vorangegangenen Jahre sowie die Entwicklung demoskopischer Daten, beigeschafft von der Statistik Austria, zu Grunde gelegt. Die Zahlen über den Geschäftsanfall werden den Statistischen Ausweisen der Notariatskammern entnommen.

Zu 2:


Üblicherweise wird der Bundesminister für Justiz bei der Neuerrichtung einer Notarstelle über Anregung der entsprechenden Länderkammer tätig und bindet die betroffenen Notare, Gerichte und politischen Organe (Bürgermeister) im Wege einer schriftlichen Anhörung ein. Da es sich dabei letztlich immer um eine Beurteilung im Einzelfall handelt, erklärt dies auch die im Einzelnen unterschiedlichen Betreuungsverhältnisse. Zudem sind die unterschiedlichen Betreuungsverhältnisse in den einzelnen Bundesländern auch bedingt durch das unterschiedliche Bevölkerungswachstum Österreichs.

Zu 3 bis 5:

Dazu habe ich kein Datenmaterial.

Wien, 17. Februar 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	3203/AB XXV, GP, Anfragebeantwortung 2015-02-17T08:35:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur